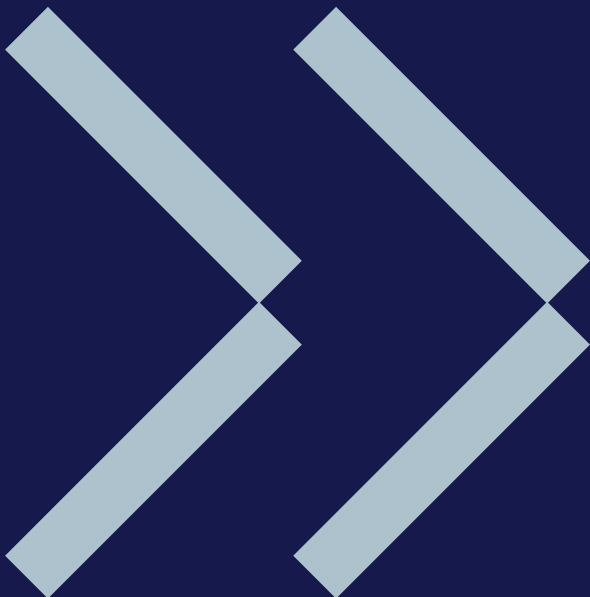


BVES AUSLEGUNGSHILFE

PRIVILEGIERUNG VON BATTERIESPEICHERN IM AUßENBEREICH NACH § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin

030 – 54 610 630

E-Mail: info@bves.de

Internet: www.bves.de

Ansprechpartner: Lennart Freese (l.freese@bves.de), Gerrit Lühring (g.luehring@bves.de)

STAND

November 2025

GESTALTUNG UND PRODUKTION

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

URheberRECHT

Das Werk einschließlich seiner Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Trotz gründlicher Quellenauswertung und Sorgfalt wird die Haftung für den Inhalt der vorliegenden Studie ausgeschlossen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

BVES AUSLEGUNGSHILFE ZUR PRIVILEGIERUNG VON BATTERIESPEICHERN IM AUßENBEREICH

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) repräsentieren wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Vielfalt und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mit über 430 Mitgliedsunternehmen verzeichnen wir ein starkes Wachstum und decken die gesamte Bandbreite der vierten Säule des Energiesystems, d. h. der Energiespeicherung, ab. Vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Wärmespeichertechnologien, Wasserstoff bis zum Pumpspeicher und Großbatteriespeicher auf der einen; vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanziere, Versicherer bis hin zu Kanzleien, die sich auf Energierecht spezialisiert haben, auf der anderen Seite.

Mit der immer weiter steigenden, erneuerbaren Energieerzeugung ist auch der Hochlauf des Energiespeicherausbaus verbunden. Im Sinne der Energiewende sollte eine sachgerechte Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren daher auch für Energiespeicheranlagen umgesetzt werden. Ein wichtiger Punkt ist hier die Bewertung von Batteriespeichern im Außenbereich. Im vorliegenden Papier wird daher auf die Außenbereichsprivilegierung von Batteriespeichern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eingegangen.

1. RECHTLICHE AUSLEGUNG DES § 35 ABS. 1 NR. 3 BAUGB

Die in der Vergangenheit von den Baugenehmigungsbehörden bundesweit regelmäßig bejahte Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird zunehmend in Frage gestellt, obwohl sich der rechtliche Rahmen nicht verändert hat.

Grundsätzlich ist ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es:

3. *„der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, [...] oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient“.*

Batteriespeicher erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen dieses Privilegierungstatbestandes, wie nachfolgend dargelegt.

1.1 BATTERIESPEICHERVORHABEN DIENEN DER ÖFFENTLICHEN VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT

Batteriespeicher sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellt für die Frage, welche Anlagen dem Begriff der „öffentlichen Versorgung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unterfallen, seit jeher auf den Begriff der „Energieanlage“ im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ab.¹ Die heutige Definition der „Energieanlage“ nach § 3 Nr. 15 EnWG umfasst *„Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie“*, mithin zweifelsfrei auch Batteriespeicher.

Zudem wird nach § 1 Abs. 1 EnWG die *„[...] leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“* mit den in § 1 Abs. 4 EnWG genannten Anlagen verfolgt. Hier werden in § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG auch explizit Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und ihr Beitrag zur Verfolgung des Versorgungszweckes des EnWG genannt.²

In Anerkennung dieses gesetzgeberischen Votums zu Batteriespeichern sowie in Fortsetzung der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BVerwG zählen Batteriespeicher ohne jeden Zweifel zu den Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

¹ BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 – 4 C 19.81, Rn. 15, juris; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 13, juris.

² So auch *Großel/Hansen*, Privilegiert oder nicht privilegiert? Zur Zulässigkeit von (Groß-)Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 59.

Die Rechtsform des Betreibers ist für den Beitrag zur öffentlichen Versorgung nicht entscheidend.³ Öffentliche Versorgung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB meint nicht öffentlich-rechtliche Organisationsform.⁴

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fordert zudem, dass die Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität „dienen“. Dies setzt einen Anschluss des Batteriespeichervorhabens an das Netz der allgemeinen Versorgung voraus. Ein Batteriespeicher ohne Anknüpfung ans öffentliche Netz kann kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sein. Der erforderliche Anschluss an das öffentliche Netz kann z.B. durch Vorlage eines Antrags auf Netzanschluss beim zuständigen Netzbetreiber nachgewiesen werden.

Eine gewerbliche Nutzung des Speichers sowie auch eine Nutzung zur Optimierung der Eigenversorgung mit Strom sind dabei grundsätzlich unschädlich.⁵ Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur solche Speicher einen Beitrag zum Betrieb des Stromnetzes erbringen sollten, die außerhalb eines gewerblichen Marktumfeldes betrieben werden, zumal auch alle anderen in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiert genannten Anlagen in der Regel gewerblich betrieben werden.

Für ein Verständnis des „Dienens“ der Anlage der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als „Netzdienlichkeit“ (dazu näher unter Kapitel 1.2.3) der Energieanlage findet sich keine Grundlage im Gesetzeswortlaut oder in der Rechtsprechung. Es ist auch dogmatisch nicht haltbar, den Begriff des Dienens im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB für eine bestimmte Art von Energieanlagen grundlegend enger auszulegen als für andere Energieanlagen.

Batteriespeicher, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden, sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dienen.

³ BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 – 4 C 19.81, Rn. 15, juris.

⁴ BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 – 4 C 19.81, Rn. 15, juris, BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 13, juris, *Söfker/Kment*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 157. EL, § 35 BauGB, Rn. 316, *Söfker*, in: BeckOK BauGB, 65. Edition, § 35 BauGB, Rn. 21.

⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 13, juris.

1.2 ORTSGEBUNDENHEIT

Das zweite Kriterium des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist die Ortsgebundenheit des Vorhabens. Dem Wortlaut nach ist die Ortsgebundenheit des Vorhabens zwar nur für Anlagen eines „ortsgebundenen gewerblichen Betriebes“ gefordert. Unter Berufung auf den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs erachtet die Rechtsprechung diese Voraussetzung allerdings grundsätzlich auch für Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, als erforderlich.⁶

1.2.1 MAßSTAB

Gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Betriebe sind nur dann ortsgebunden, wenn der Betrieb seinem Gegenstand und Wesen nach ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann.⁷ Erforderlich ist dafür nach der Rechtsprechung, dass der Betrieb auf die geographische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde.⁸ Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG gilt dieser enge Maßstab auch für Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen – allerdings graduell abgeschwächt.⁹ Spezifischer Standortbezug ist nicht gleichbedeutend mit einer gleichsam quadrategenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit.¹⁰ Es soll ausreichen, wenn das Vorhaben an näher eingrenzenden Stellen im Außenbereich realisiert werden kann.¹¹ Eine „kleinliche“ Prüfung der Ortsgebundenheit ist nicht angebracht.¹²

Andererseits soll ein hinreichender Standortbezug dann nicht gegeben sein, wenn der gesamte Außenbereich einer Gemeinde oder einer Vielzahl von Gemeinden als potenziell geeigneter Standort in Betracht kommt.¹³

⁶ BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2.12, Rn. 11, juris; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 14, juris.

⁷ In ständiger Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris.

⁸ In ständiger Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris.

⁹ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 14, juris.

¹⁰ In ständiger Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris, und BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 17, juris, sowie *Mitschang/Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, § 35 Rn. 30, *Großel/Hansen*, Privilegiert oder nicht privilegiert? Zur Zulässigkeit von (Groß-)Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 59.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 17, juris.

¹² BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2.12, Rn. 11, juris.

¹³ In ständiger Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris.

1.2.2 ORTSGEBUNDENHEIT VON BATTERIESPEICHERN

Nach der Rechtsprechung ist bei Anlagen der öffentlichen Versorgung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der geforderte spezifische Standortbezug vor allem insoweit gegeben, als die Anlagen leitungsgebunden sind.¹⁴ Leitungsgebundene Anlagen können nach der Rechtsprechung ohne Berührung des Außenbereichs ihre Versorgungsaufgabe und damit ihren Zweck nicht erfüllen. Dieser Rechtsprechung nach lässt sich die Standortwahl im Außenbereich bereits mit der erforderlichen Leitungsgebundenheit eines Vorhabens begründen, soweit die Anlage ohne Leitungsanschluss ihre Versorgungsaufgabe nicht erfüllen kann.¹⁵

1.2.2.1 Nach Ansicht des Gesetzgebers sind Batteriespeicher als leitungsgebundene Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität zu verstehen. Das EnWG bezweckt gem. § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale **leitungsgebundene** Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Indem der Gesetzgeber mit § 11c EnWG ausdrücklich das überragende öffentliche Interesse an Energiespeicheranlagen (näher hierzu unten) im Rahmen des EnWG als Rechtsrahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung normiert hat, hat er verdeutlicht, dass Batteriespeicher – wie Elektrizitätsverteilernetze (vgl. § 14d Abs. 10 EnWG), Hochspannungsleitungen (vgl. § 43 Abs. 3a EnWG) und Wasserstoffleitungen (vgl. § 43l Abs. 1 EnWG) – als leitungsgebundene Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität verstanden werden.

1.2.2.2 Diese Einschätzung deckt sich auch mit der praktischen Betrachtung von Batteriespeichern: Batteriespeicher müssen, um ihre unter Kapitel 1.1 beschriebene Funktion als Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, auszuüben, zwingend an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen werden. Das geschieht regelmäßig an einem Umspannwerk, welches die Rolle des **Netzverknüpfungspunktes (NVP)** einnimmt. Batteriespeicher können dabei technisch, je nach Leistung, nur an bestimmte Netzebenen und bestimmte NVP angeschlossen werden. Der NVP wird bei Beantragung des Netzzugangs **vom Netzbetreiber zugeordnet**. Die mit dem NVP bereits bestehende Netzinfrastruktur, an die – wie durch die Zuweisung ersichtlich wird – nach Wertung des jeweiligen Netzbetreibers ein beantragter Batteriespeicher (nur) angebunden werden kann, ist damit eine geografische Eigenart des gewählten Standortes. Sie ist auch zwingende Voraussetzung für das jeweilige Vorhaben, denn ohne einen verfügbaren NVP könnte das Vorhaben nicht realisiert werden.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 14, juris; BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 14, juris; BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4.23, Rn. 28, juris, *Söfker/Kment*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 157. EL, § 35 BauGB, Rn. 323.

Die Ortsgebundenheit eines Batteriespeichers kann folglich grundsätzlich bereits mit der Notwendigkeit einer unmittelbaren Nähe zu einem vom Netzbetreiber zuzuweisenden NVP begründet werden. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch die vom Gesetzgeber vorgenommen – oben beschriebene – Einstufung von Batteriespeichern als leitungsgebundene Anlagen.

Ein Batteriespeichervorhaben, das so weit als möglich angrenzend oder mit klarem räumlichem Bezug an das bestehende und zur Netzverknüpfung zugewiesene Umspannwerk errichtet wird, ist damit regelmäßig ortsgebunden.

1.2.2.3 Soweit von manchen Stimmen eingewandt wird, es sei ggf. schlicht eine längere Anbindungsleitung zwischen Vorhabenstandort und NVP erforderlich und diese werde oft nur aus wirtschaftlichen Erwägungen vom Vorhabenträger nicht gewollt, blendet dieser Einwand die übergeordnete Zielsetzung des Merkmals der Ortsgebundenheit aus: Die **Schonung des Außenbereichs**. Diese Zielsetzung gebietet gerade die Vermeidung langer Anschlussleitungen, deren Errichtung regelmäßig mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Andernfalls belasten die Anbindungsleitungen über lange Strecke den Außenbereich ggf. sogar stärker, als der Speicher selbst es getan hätte. Denn dieser wird neben dem NVP an einer Stelle im Außenbereich errichtet, die bereits erheblich vorbelastet ist. Der Gedanke, zusätzliche Anlagen an einer Stelle im Außenbereich zu errichten, die bereits vorbelastet sind, liegt den Privilegierungstatbeständen für den Außenbereich auch an anderer Stelle zugrunde; vgl. etwa § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.¹⁶

1.2.2.4 Da im Übrigen die konkreten geografischen Gegebenheiten im Umfeld eines NVP unterschiedlich sein können, gibt es vielfältige Konstellationen, in denen nicht unbedingt allein die nächstgelegene Fläche zum NVP den Außenbereich am besten schont. Vielmehr können je nach Einzelfall andere Kriterien im Rahmen der Standortfestlegung für die Beurteilung der Ortsgebundenheit ergänzend zu berücksichtigen sein:

- Relevante Vorprägung eines Standortes etwa mit Erzeugungsanlagen und Leitungstechnik, auch wenn der Anschluss an das Netz erst durch ein projekteigenes Umspannwerk erfolgt;
- Relevante Vorbelastungen eines Standortes durch andere Infrastrukturanlagen, etwa Verkehrsanlagen;
- Mangelnde (zivilrechtliche) Verfügbarkeit von Flächen unmittelbar am bestehenden und vorgesehenen NVP;
- Mangelnde Verfügbarkeit von Standorten unmittelbar am vorgesehenen NVP aus bodenrechtlich relevanten Gründen (bspw. Schutzgebiete, Biotope, konkurrierende Nutzungen im überragenden öffentlichen Interesse);

¹⁶ Zu allem Vorgenannten *Dressel*, Privilegiert! Zur Ortsgebundenheit von Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 210 f.

- Bestehende Planungskorridore und Vorzeichnungen der Flächenkulisse aus Fachplanungsrecht;
- Mittelfristig bevorstehender und bekannter Ausbau von (volatilen) Erzeugungsanlagen, der zu einer Überprägung des Außenbereichs im Umfeld des Vorhabenstandortes führen wird.

Die vorgenannten Kriterien können ergänzend für die Beurteilung der Ortsgebundenheit zu berücksichtigen sein, wenn rein formal betrachtet ein bestimmter Standort zwar nächstgelegen zum NVP ist, sich gleichwohl aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort ein anderer, ggf. etwas weiter entfernter Standort nach diesen Kriterien unter dem Blickwinkel der Schonung des Außenbereichs aber mehr aufdrängt.

1.2.3 NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE, SACHFREMDE BELANGE

Bei der Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und konkret für die Beurteilung der Ortsgebundenheit sind demgegenüber ohne ausdrückliche Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut sachfremde Erwägungen ohne bodenrechtlichen Bezug nicht zu berücksichtigen.¹⁷ Im Bodenrecht ist alleinig die Flächeninanspruchnahme und deren Zweck relevant, wie es auch durch die Gesetzgebungskompetenz für § 35 BauGB im Grundgesetz begrenzt wird.¹⁸

Sachfremd wäre insbesondere ein Abstellen auf die Betriebsweise des Batteriespeichers. Argumente, die sich beispielsweise auf eine "Netzdienlichkeit" des Vorhabens beziehen, beschreiben immer eine Integration des Batteriespeichers in das Stromnetz und seinen Betrieb.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das derzeitige Verständnis eines „netzdienlichen“ Speichers nicht langfristig belastbar ist. Darunter werden teilweise nur solche Speicher verstanden, die nach §§ 11a, 11b EnWG vom Netzbetreiber ausgeschrieben oder sogar selbst erbaut und betrieben werden. Diese Verkürzung auf wenige, vom Netzbetreiber vollends kontrollierte Speicher greift zu kurz. Mit Mitteln wie flexiblen Netzanschlussvereinbarungen oder ähnlichen Vertragswerken ist auch ohne Ausschreibung eine solche Betriebsweise jedes Batteriespeichers möglich. Da die Betriebsweise im Beantragungszeitpunkt regelmäßig noch mit dem Netzbetreiber ausgehandelt wird und sich noch verändern kann, wäre eine Unterscheidung nach der Betriebsweise als Voraussetzung der Außenbereichsprivilegierung eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem. Hierzu hat das BVerwG auch schon festgestellt, dass im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB kein Raum für eine

¹⁷ *Dressel*, Privilegiert! Zur Ortsgebundenheit von Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 212, *Schulz*, Batteriespeicher und das „Dienen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Das Märchen von der Netzdienlichkeit, ZfBR 2025, S. 430.

¹⁸ Eingehend dazu *Dressel*, Privilegiert! Zur Ortsgebundenheit von Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 212, sowie *Schulz*, Batteriespeicher und das „Dienen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Das Märchen von der Netzdienlichkeit, ZfBR 2025, S. 429.

Privilegierung bleibt, wenn dies ausschließlich einzelne oder eine Personengruppe bevorzugen würde.¹⁹ Diese Unterscheidung ist umso schwieriger zu rechtfertigen, als sich die Umstände einer „Netzdienlichkeit“ mit den Anforderungen des Stromnetzes weiter verändern werden. Voraussetzungen, die heute als „netzdienlich“ angesehen werden, können aufgrund der Veränderung der Energiequellen oder durch die Veränderung des Strommarktdesigns in wenigen Jahren anders beurteilt werden. Das verdeutlicht, warum die „Netzdienlichkeit“ als sachfremde Erwägung im Bodenrecht keine Rolle spielen darf.

Ebenso verhält es sich mit vereinzelt anzutreffenden Forderungen einer lokalen gewerblichen Nutzung. Eine Ortsgebundenheit davon abhängig zu machen, dass der Batteriespeicher einen lokalen Abnehmer hat, was bei einer marktlichen Nutzung im derzeitigen Strommarktdesign nicht sicher zu stellen sei, ist ebenfalls ein sachfremder Belang, der nicht mit dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Einklang zu bringen ist.

Zurückgewiesen sei im Übrigen der teilweise noch vorgetragene Einwand, der Einführung der Privilegierungsregel des § 249a BauGB für Wasserstoffspeicher sei im Umkehrschluss zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Batteriespeicher gerade nicht unter § 35 Abs. 1 BauGB fassen wolle. Der mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ von Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) neu eingeführten Vorschrift des § 249a BauGB ist keine absichtliche Nicht-Regelung der Privilegierung für Batteriespeicher zu entnehmen. Wie bereits die Überschrift des § 249a BauGB verdeutlicht, handelt es sich bei der Vorschrift um eine „Sonderregelung“ (... für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien). Im Übrigen wird in der Gesetzesbegründung zu § 249a BauGB selbst für Wasserstoffspeicher ausdrücklich klargestellt, dass mit der Vorschrift bestehende Unklarheiten zur Anwendbarkeit von § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff beseitigt werden sollen und v.a., dass *“Die Sonderregelung des § 249a BauGB [...] die Möglichkeit unberührt [lässt], ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.”*²⁰ Nichts anderes kann für die im Zuge der RED III-Umsetzung eingeführte Sonderregelung in § 249 Abs. 6a EnWG gelten, welche den speziellen Fall von Energiespeicheranlagen am selben Standort wie Windenergieanlagen in Windenergiegebieten betrifft.²¹

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, Rn. 18, juris.

²⁰ BR-Drs. 503/22, S. 9, BT-Drs. 20/4227 S. 14, sowie zu allem Vorstehenden *Dressel*, Privilegiert! Zur Ortsgebundenheit von Batteriespeichern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, EnWZ 2025, S. 213.

²¹ BT-Drs. 21/797, S. 52 f.

1.3 BEDEUTUNG DES § 11C ENWG

Einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB darf trotz Privilegierung kein öffentlicher Belang entgegenstehen. Dafür ist eine Abwägung des Vorhabens mit öffentlichen Belangen, die nicht abschließend in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählt werden, vorzunehmen.

Bei diesen Abwägungen ist § 11c EnWG zu beachten, wonach die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich wird die Abwägungsposition mit einer Zuordnung zu der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gestärkt. Nach dem Willen des Gesetzgebers regelt § 11c EnWG einen umfassenden „gesetzlichen Abwägungsvorrang [, der helfen soll] die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu beschleunigen“²².

Batteriespeicher sind daher in jeder Schutzgüterabwägung im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit überragendem Interesse zu berücksichtigen. Es sind folglich wenige Konstellationen denkbar, in denen andere öffentliche Belange das überragende öffentliche Interesse der Batteriespeicher überwiegen.

Soweit teilweise eingewandt wird, der § 11c EnWG richte sich allein an den Netzbetreiber und steuere die Beurteilung des Netzbetreibers zur Netzdienlichkeit, so findet dieser Ansatz weder im Wortlaut noch in den Gesetzgebungsmaterialien Rückhalt. Systematisch findet sich die Regelung zwar in einem Regelungskomplex, der sich an Netzbetreiber richtet (§§ 11 bis 11b EnWG). Der ausdrückliche generelle Verweis der Gesetzgebungsmaterialien auf Planungs- und Genehmigungsverfahren stellt jedoch klar, dass sein Anwendungsbereich über eine Prüfung des Netzbetreibers hinausgeht.

AKTUELLE ENTWICKLUNG ZUM § 11C ENWG

Die derzeitige EnWG-Novelle sieht vor, die geltende Fassung des § 11c EnWG analog den Regelungen in § 43 Abs. 3a EnWG und § 2 Abs. 2 EEG 2023, um eine ausdrückliche Regelung zum Abwägungsvorrang des beschleunigten Ausbaus von Energiespeicheranlagen zu ergänzen.²³ Wie bereits ausgeführt, ist dieser nach Gesetzesmaterialien bereits dem geltenden § 11c EnWG zu entnehmen und wird in der Praxis auch weitestgehend bereits so gelebt. Eine entsprechende Klarstellung wird seitens des BVES selbstverständlich dennoch begrüßt.

²² BT-Drs. 20/5830, S. 46.

²³ BT-Drs. 21/1497, S. 130.

2. FAZIT

Batteriespeicher sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Das konkrete geplante Vorhaben ist auf seine Ortsgebundenheit zu überprüfen. Regelmäßig wird die Ortsgebundenheit gegeben sein. Batteriespeicher sind dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert. Zudem sind sie im Rahmen der anschließenden Schutzgüterabwägungen mit überragendem öffentlichem Interesse und damit regelmäßig schwerer als andere Belange zu gewichten.
